

Soziale und andere besondere Dienstleistungen – öffentliche Aufträge

Auftragsbekanntmachung

Dienstleistungen

Rechtsgrundlage:

Richtlinie 2014/24/EU

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber

I.1) **Name und Adressen**

Offizielle Bezeichnung: BundesInnungskrankenkasse Gesundheit, kurz BIG direkt gesund

Postanschrift: Charlotten-Carree Markgrafenstr. 62 (Rechtssitz)

Ort: Berlin

NUTS-Code: DE3 Berlin

Postleitzahl: 10969

Land: Deutschland

Kontaktstelle(n): Vergabestelle der BIG direkt gesund, Rheinische Straße 1, 44137 Dortmund (Verwaltungssitz)

E-Mail: Ausschreibungen@big-direkt.de

Internet-Adresse(n):

Hauptadresse: <https://www.big-direkt.de/>

I.3) **Kommunikation**

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter: <https://www.subreport.de/E15755918>

Weitere Auskünfte erteilen/erteilt die oben genannten Kontaktstellen

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via: <https://www.subreport.de/E15755918>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen an die oben genannten Kontaktstellen

I.4) **Art des öffentlichen Auftraggebers**

Andere: Gesetzliche Krankenkasse in Form der Körperschaft des öffentlichen Rechts

I.5) **Haupttätigkeit(en)**

Gesundheit

Abschnitt II: Gegenstand

II.1) **Umfang der Beschaffung**

II.1.1) **Bezeichnung des Auftrags:**

BIGmedcoach

II.1.2) **CPV-Code Hauptteil**

85149000 Dienstleistungen im pharmazeutischen Bereich

II.1.3) **Art des Auftrags**

Dienstleistungen

II.1.4) **Kurze Beschreibung:**

Gegenstand des vorliegenden Vertrages sind Dienstleistungen zur Arzneimittelberatung für chronisch erkrankte Kunden. Der Leistungsumfang beinhaltet ein Medikationsmanagement / Arzneimittelberatung sowie eine Datenanalytik zur Selektion von Teilnehmern und Evaluation der Arzneimittelberatung.

II.1.5) **Geschätzter Gesamtwert**

Wert ohne MwSt.: 1.00 EUR

- II.1.6) **Angaben zu den Losen**
Aufteilung des Auftrags in Lose: nein
- II.2) **Beschreibung**
- II.2.2) **Weitere(r) CPV-Code(s)**
85140000 Diverse Dienstleistungen im Gesundheitswesen
- II.2.3) **Erfüllungsort**
NUTS-Code: DE Deutschland
- II.2.4) **Beschreibung der Beschaffung:**
In der Bundesrepublik Deutschland sind die Versicherten der gesetzlichen Krankenkassen zunehmend von chronischen Erkrankungen betroffen. Die Leistungsausgaben für diesen Personenkreis im Bereich der Arzneimittelversorgung steigen stetig an. Dabei weist die Versorgung häufig erhebliche Defizite auf, die zumindest teilweise auf fehlende Beratung durch die Leistungserbringer und auf die fehlende Adhärenz der Versicherten zurückzuführen sind. Eine unzureichende oder fehlende Adhärenz ist bei chronischen Erkrankungen zudem oft der Grund für Folgeerkrankungen und Folgekosten. In den entwickelten Ländern verhalten sich durchschnittlich nur 50 % der Patienten mit chronischen Erkrankungen adhärent. Die BIG will daher mit diesem Vertrag ihren chronisch kranken Versicherten ein besonderes Versorgungsangebot in Form einer Patientenschulung zur Verfügung stellen. Ziel des Versorgungsangebots ist es, die Versicherten in der Eigenverantwortlichkeit im Umgang mit der Arzneimitteltherapie und ihrer Erkrankung durch Aufklärung und Beratung zu stärken und ihnen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und zur Erhöhung ihrer Lebensqualität entsprechende Handlungskompetenzen im Sinne der Hilfe zur individuellen Selbsthilfe zu vermitteln. Die Adhärenz in der Arzneimitteltherapie wird dadurch gesteigert bzw. gesichert.
- II.2.6) **Geschätzter Wert**
- II.2.7) **Laufzeit des Vertrags oder der Rahmenvereinbarung**
Laufzeit in Monaten: 60
- II.2.13) **Angaben zu Mitteln der Europäischen Union**
Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird: nein
- II.2.14) **Zusätzliche Angaben**
- Abschnitt IV: Verfahren**
- IV.1) **Beschreibung**
- IV.1.1) **Verfahrensart**
Offenes Verfahren
- IV.1.3) **Angaben zur Rahmenvereinbarung**
Die Bekanntmachung betrifft den Abschluss einer Rahmenvereinbarung
Bei Rahmenvereinbarungen – Begründung, falls die Laufzeit der Rahmenvereinbarung vier Jahre übersteigt:
Die Laufzeit beträgt gemäß § 65 Abs. 2 VgV fünf Jahre.
- IV.1.10) **Identifizierung der geltenden nationalen Vorschriften für das Verfahren:**
- IV.1.11) **Hauptmerkmale des Vergabeverfahrens:**
- IV.2) **Verwaltungsangaben**
- IV.2.2) **Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge / Schlussstermin für den Eingang von Interessenbekundungen**
Tag: 12/07/2021
Ortszeit: 10:00

- IV.2.4) **Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge eingereicht werden können:**
Deutsch

Abschnitt VI: Weitere Angaben

- VI.2) **Angaben zu elektronischen Arbeitsabläufen**

Die elektronische Rechnungsstellung wird akzeptiert

- VI.3) **Zusätzliche Angaben:**

- VI.4) **Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren**

- VI.4.1) **Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren**

Offizielle Bezeichnung: Vergabekammer des Bundes

Postanschrift: Villemomblerstraße 76

Ort: Bonn

Postleitzahl: 53123

Land: Deutschland

E-Mail: vk@bundeskartellamt.bund.de

Telefon: +49 22894990

Fax: +49 2289499163

Internet-Adresse: <http://www.bundeskartellamt.de>

- VI.4.3) **Einlegung von Rechtsbehelfen**

Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:

Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:

Für die Einlegung von Rechtsbehelfen gelten u. a. die nachfolgenden Bestimmungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB):

§ 134 Informations- und Wartepflicht (1) Öffentliche Auftraggeber haben die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses unverzüglich in Textform zu informieren. [...] (2) Ein Vertrag darf erst 15 Kalendertage nach Absendung der Information nach Absatz 1 geschlossen werden. Wird die Information auf elektronischem Weg oder per Fax versendet, verkürzt sich die Frist auf zehn Kalendertage. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den Auftraggeber; auf den Tag des Zugangs beim betroffenen Bieter und Bewerber kommt es nicht an.

(..) § 135 Unwirksamkeit (1) Ein öffentlicher Auftrag ist von Anfang an unwirksam, wenn der öffentliche Auftraggeber 1. gegen § 134 verstoßen hat oder 2. den Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union vergeben hat, ohne dass dies aufgrund Gesetzes gestattet ist, und dieser Verstoß in einem Nachprüfungsverfahren festgestellt worden ist.

(2) Die Unwirksamkeit nach Absatz 1 kann nur festgestellt werden, wenn sie im Nachprüfungsverfahren innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Information der betroffenen Bieter und Bewerber durch den öffentlichen Auftraggeber über den Abschluss des Vertrags, jedoch nicht später als sechs Monate nach Vertragsschluss geltend gemacht worden ist. Hat der Auftraggeber die Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht, endet die Frist zur Geltendmachung der Unwirksamkeit 30 Kalendertage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union.

(3) Die Unwirksamkeit nach Absatz 1 Nummer 2 tritt nicht ein, wenn 1. der öffentliche Auftraggeber der Ansicht ist, dass die Auftragsvergabe ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union zulässig ist, 2. der öffentliche Auftraggeber eine Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht hat, mit der er die Absicht bekundet, den Vertrag abzuschließen, und 3. der Vertrag nicht vor Ablauf einer Frist von mindestens zehn Kalendertagen, gerechnet ab dem Tag nach

der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, abgeschlossen wurde. (...) § 160 Einleitung, Antrag (1) Die Vergabekammer leitet ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein.

(...) (3) Der Antrag ist unzulässig, soweit 1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 bleibt unberührt,

2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,

3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,

4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind. Satz 1 gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags nach § 135 Absatz 1 Nummer 2. § 134 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

VI.4.4) **Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt**

Offizielle Bezeichnung: siehe Ziff. VI.4.1.

Ort: Bonn

Land: Deutschland

VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**

11/06/2021